

Telefon: 233-39913
Telefax: 233-39913

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3221

Einrichtung einer Abbiegeampel und Abbiegespur an der Kreuzung Kreillerstraße/Else-Rosenfeld- Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E02706 der Bürgerversammlung
des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 16167

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom
24.09.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass an der Lichtsignalanlage
(LSA) Kreiller-/Else-Rosenfeld-Straße eine Abbiegespur (Bem.: Linksabbiegespur) und
eine Abbiegeampel einzurichten, um Gefährdungen für die Bürger zu minimieren.

Eine ausreichend lange (>40m) Linksabbiegerspur ist bereits eingerichtet.

Eine separate Linksabbiegersignalisierung ist in der Regel nur dort erforderlich, wo
entweder mehrspurig abgebogen werden kann, oder aufgrund der dortigen Unfallsituation
eine solche getrennte Phasenschaltung zwingend geboten erscheint. Weder der
zuständigen Polizeiinspektion, noch dem Kreisverwaltungsreferat liegen derzeit
Informationen vor, welche auf eine erhöhte Unfallgefahr für linksabbiegende Fahrzeuge

an dieser LSA hinweisen. Das dortige Unfallgeschehen ist absolut unauffällig. Das Kreisverwaltungsreferat sieht deshalb aktuell keine Notwendigkeit, eine wie von Ihnen angeregte separate Linksabbiegersignalisierung einzurichten. Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidung.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E02706 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 wird daher nur teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine eigene Linksabbiegersignalisierung wird abgelehnt. Eine Linksabbiegerspur ist bereits vorhanden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E02706 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Herr Kulzer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 14

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532